

ausgefertigt am:

18.11.2003

veröffentlicht in im Amtsblatt „Heimatrundschau“ 10/2004 am:

24.09.2004

Inkrafttreten:

25.09.2004

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Form der Neufassung vom 18.03.2003 (Sächs.GVBI S. 55) und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen, der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Sächs.GVBI S. 54) des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 28. Dezember 1999 (Sächs.GVBI S. 13) und der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Vierkirchen vom 7.7.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen am 10.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrdienst**

(1) Als Ersatz für den anlässlich von kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Einsätzen geleisteten Feuerwehrdienst sowie den notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) bei kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen | 15,00 EUR / Std. |
| je angetretenen Feuerwehrangehörigen  | 6,00 EUR / Std.  |
| b) bei angeordneten Brandsicherheitswachen je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen   | 6,00 EUR / Std.  |
| c) für angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrhaus oder an der Einsatzstelle  | 6,00 EUR / Std.  |

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Alarmierungen und Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je angetretenen Feuerwehrangehörigen eine Stunde zugeschlagen.

- (1) Fällt der Einsatz in die Arbeitszeit eines Angehörigen der Feuerwehr besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz.
- (2) Die im Absatz 1 aufgeführten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn der Gemeinde keine Kosten durch Lohnfortzahlung gegenüber Dritten, für den Angehörigen der Feuerwehr, entstehen.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen wird ein monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt:

a) Gemeindeführer	90,00 EUR
b) Schirrmeister	25,00 EUR
c) Atemschutzgerätewart	25,00 EUR
d) Nachrichtengerätewart	25,00 EUR
e) Jugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
f) Ortswehrleiter	50,00 EUR
g) stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
h) Gerätewart	25,00 EUR

(2) Die pauschale Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen wird halbjährlich überwiesen.

### **§ 3**

#### **Reisekostenvergütung**

(1) Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostengesetzes erstattet. Fahrten innerhalb der Gemeinde Vierkirchen gelten nicht als Dienstfahrten.

(2) Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt auf Grundlage eines Dienstreiseauftrages der Gemeinde. Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt Quartalsweise und wird dem betreffenden Angehörigen der Feuerwehr überwiesen.

### **§ 4**

#### **Nebenausgaben**

Auf Antrag werden durch die Gemeinde Vierkirchen zusätzlich, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängende Aufgaben, Auslagen erstattet, wenn diese für die Dienstdurchführung bzw. die Qualifizierung erforderlich sind. Dem Antrag muss der Feuerwehrausschuss zustimmen.

### **§ 5**

#### **Wegfall der Aufwandsentschädigungen**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigungen nach dem § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### **§ 6**

#### **Ehrungen**

Angehörige der Feuerwehr werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt für:

- 10 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr mit einer Zuwendung in Höhe von 50,00 EUR

- 25 Jahre aktive / treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr mit einer Zuwendung in Höhe von 100,00 EUR
- 30 Jahre aktive / treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr mit einer Zuwendung in Höhe von 150,00 EUR
- 40 Jahre aktive / treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr mit einer Zuwendung in Höhe von 200,00 EUR
- 50 Jahre Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr mit einer Zuwendung in Höhe von 200,00 EUR
- 60 Jahre Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr mit einer Zuwendung in Höhe von 200,00 EUR.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Vierkirchen über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom 25.09.1995 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen  
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen